



Vizekanzler
Heinz-Christian Strache
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

GZ: BMöDS-11001/0021-I/A/5/2018

Wien, am 23. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3442/J-BR/2018 der Bundesrätinnen/-räte Nicole Schreyer, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Welche bezugsrechtlichen Folgen zieht eine Freizeitgewährung zum Zwecke einer politischen Kandidatur nach sich?*

Keine, besoldungsrechtlich enthält das Gehaltsgesetz weder eine Bezugsentfalls- noch eine Bezugskürzungsbestimmung.

Frage 2:

- *Erfolgt eine zentrale Erfassung der in Anspruch genommenen Freizeitgewährungen für politische Kandidaturen?*

Nein.

Frage 3:

- *Ist die "Erforderlichkeit" zu begründen bzw. wird die "Erforderlichkeit" der Freizeitgewährung im Einzelfall überprüft? Gehen die Dienststellen Ihres Ressorts hier einheitlich vor?*

Die Formulierung „erforderliche“ freie Zeit bedingt, dass der Beamte/die Beamtin hinsichtlich des Ausmaßes seiner/ihrer Inanspruchnahme durch die Wahlwerbung das Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde/Personalstelle herzustellen hat.

Zeiten der Abwesenheit gemäß § 18 BDG sind dem Dienstgeber mitzuteilen und in der elektronischen Zeiterfassung (ESS) als solche zu dokumentieren. Für den Vollzug der Regelung sind die Dienstbehörden/Personalstellen im jeweiligen Ressortbereich zuständig. In meinem Ressort erfolgt die Bearbeitung derartiger Anträge zentral durch die Personalabteilung meines Ressorts.

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf die Gewährung der erforderlichen freien Zeit könnte im Einzelfall nur überprüft werden, ob die frei genommene Zeit auch tatsächlich für eine wahlwerbende Tätigkeit genutzt wurde.

Frage 4:

- *Erachten Sie es als "für die Bewerbung um das Mandat" im Sinne des Art 59a B-VG für "erforderlich", dass eine Polizistin als Chauffeurin eines Spitzenkandidaten fungiert? Falls nein: Was gedenken Sie zu unternehmen, um einen derartig offenkundigen Missbrauch des Freistellungsrechtes abzustellen?*

Der Rechtsanspruch besteht aufgrund der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Die Entscheidung über Art und Weise einer Wahlwerbung bleibt den politischen Parteien vorbehalten.

Heinz-Christian Strache

